



Zu dichtes Auffahren bei hohem Tempo: Das führt zu Bußgeld und Punkten. Ob es auch zur Straftat Nötigung wird, hängt von Abstand, Tempo und Dauer der Aktion ab



Das ist nicht erlaubt: Vorrecht hat, wer zuerst an der Parklücke war. Aber wer den Besetzer mit dem Auto kurzerhand wegdrängeln will, landet vor Gericht



Erst wechselt man hitzige Worte, dann fliegen die Fäuste - das geht gar nicht. Wer sich zu Handgreiflichkeiten hinreißen lässt, ist wegen Körperverletzung dran

Wann wird es kriminell?

Stress, Streit, Strafe: Alltag im Straßenverkehr. Doch nicht jede Verkehrsrüpelei ist gleich eine Straftat

„Den zeige ich an, das ist doch Nötigung!“ Wohl jeden Autofahrer hat schon mal die Wut gepackt, wenn ihn ein Verkehrsrüpel durch dichtes Auffahren und wilde Lichthuperei nervte. Doch ist das wirklich gleich Nötigung im Straßenverkehr?

Der Vorwurf wiegt schwer, denn Nötigung ist eine Straftat. Und die kann mit Geld- oder Freiheitsstrafe geahndet werden. Laut Strafgesetzbuch (§ 240) begeht sie, „wer einen Menschen rechtswidrig mit Gewalt oder durch Drohung mit einem empfindlichen Übel

zu einer Handlung nötigt“. Schon der Versuch dazu ist strafbar.

Klar ist: Zu dichtes Auffahren kann mit Bußgeld bestraft werden. Doch dann ist es nur eine Ordnungswidrigkeit. Kriminell ist Drän-

geln aber noch nicht, wenn auf 170 Meter Strecke bis auf fünf Meter herangefahren wird (Bay. OLG Az. RR 2 St 318/89). Auch nicht wenn es nur kurz erfolgt, etwa für zwölf Sekunden (OLG Hamm, Az. 4 Ss 775/91).

Kriminell wird es jedoch, wenn der Drängler den Abstand auf weniger als einen Meter verkürzt. Denn dann bedrohe dieser den Vordermann intensiv, entschied das OLG Köln (Az. Ss 187/92). Doch auch andersherum

kann Fehlverhalten kriminell werden. Wer etwa den Hintermann über einen Kilometer auf der Autobahn zu Tempo 40 zwingt, begeht eine Nötigung (Bay. OLG I St RR 57/01).

Auch im Schrittverkehr und bei der Parkplatzsuche mündet Stress oft in Streit unter Verkehrsteilnehmern. Die müssen dabei gar nicht massiv handgreiflich werden, um vor Gericht zu landen. Ein „sanftes Drängeln“ mit dem Auto gegen jemanden, der etwa einen Parkplatz freihalten will, reicht allemal aus. ROBU

»»» Das sagt der Anwalt

■ Beim Vorwurf der Nötigung ist es keinesfalls so, dass das Verfahren zwangsläufig eingestellt werden muss, wenn Aussage gegen Aussage steht. Vielmehr entscheidet der Richter nach seiner freien Überzeugung. Sofern ein Beschuldigter von der Polizei angehalten wird, sollte er sich zu dem Vorwurf

nicht äußern. Wird nur anhand des Kennzeichens ermittelt gelingt es oft nicht den Fahrer zweifelsfrei zu identifizieren. Wer aber den gegen ihn erhobenen Vorwurf bestreitet und zugleich den Sachverhalt aus seiner Sicht schildert, könnte sich damit bereits als Fahrer zu erkennen geben.



Uwe Lenhart, Rechtsanwalt